

§ 42 a

Gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich für Ehegatten

aufgehoben durch das StÄndG 1992 v. 25. 2. 92 (BGBl. I S. 297; BStBl. I S. 146)

(1) Bei Arbeitnehmern, die die Voraussetzungen für die Anwendung der Steuerklasse III erfüllen, wird nur ein Lohnsteuer-Jahresausgleich für beide Ehegatten gemeinsam durchgeführt, wenn beide Ehegatten im Ausgleichsjahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt haben. Der Antrag auf gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich ist von den Ehegatten gemeinsam zu stellen, es sei denn, daß einer der Ehegatten dazu aus zwingenden Gründen nicht in der Lage ist. § 42 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 ist anzuwenden.

(2) Für den gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich hat das Finanzamt jeweils den Jahresarbeitslohn der Ehegatten aus ihren sämtlichen Dienstverhältnissen festzustellen. § 42 Abs. 4 Satz 2 ist anzuwenden. Von dem Jahresarbeitslohn des einzelnen Ehegatten sind jeweils der etwa in Betracht kommende Versorgungs-Freibetrag und der etwa in Betracht kommende Altersentlastungsbetrag abzuziehen. Danach ist als Jahreslohnsteuer die Einkommensteuer zu ermitteln, die die Ehegatten schulden, wenn sie ausschließlich die sich aus den nach Satz 3 geminderten Jahresarbeitslöhnen ergebenden Einkünfte erzielt haben; dabei sind die §§ 10 e, 10 f, 34 Abs. 1, §§ 34 c, 34 f, 35 und 52 Abs. 21 Sätze 4 bis 7 sowie § 15 b des Berlinförderungsgesetzes und § 7 des Fördergebietgesetzes nicht anzuwenden. Den Betrag, um den die sich hiernach ergebende Jahreslohnsteuer die Lohnsteuer unterschreitet, die für das Ausgleichsjahr von beiden Ehegatten insgesamt erhoben worden ist, hat das Finanzamt zu erstatten. § 42 Abs. 4 Sätze 6 und 7 und Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

Erläuterungen zu § 42 a

§ 42 a wurde durch das StÄndG 1992 v. 25. 2. 92 (BGBl. I S. 297; BStBl. I S. 146) grundsätzlich mit Wirkung ab VZ 1991 aufgehoben; die Vorschrift enthielt seit 1975 die Bestimmungen über den gemeinsamen LStJahresausgleich für Ehegatten (geänderter Regelungsinhalt durch EStRG v. 5. 8. 74, BGBl. I S. 1769; BStBl. I S. 530). Der Ausgleich zuviel gezahlter LSt. erfolgt seitdem aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung im Rahmen einer antragsgebundenen ArbNVeranlagung gem. § 46 Abs. 2 Nr. 8 (vgl. BTDrucks. 12/1506 v. 7. 11. 91 S. 375). Zur zeitlichen Anwendung s. § 52 Abs. 27 a sowie BMF v. 13. 4. 92, BStBl. I S. 271. Zu den Gründen der Aufhebung s. Erl. zu § 42.

